

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung vom 31.07.2001 in der zuletzt geänderten Fassung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schorndorf folgende

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung:**

**§ 1**

Nach § 8 Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a neu eingefügt:

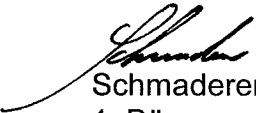
„(2 a) Bei einer Entwässerung im Unterdruckentwässerungssystem entfällt eine Kostenerstattung bei den Vakuum-Haussammelschächten für den Standardschacht, die, mit den dazugehörigen Leitungen, gemäß § 3 EWS Teile der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind. Ausgenommen hiervon sind längere Zuleitungen zum Schacht (ab einem Meter ab Grundstücksgrenze). Mehrkosten für die Errichtung solcher Leitungen sowie für einen Sonderschacht, die über die Kosten eines Standardschachtes hinausgehen, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen; die Leitungen als solche sind jedoch trotzdem Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Schorndorf, 28.07.2005  
Gemeinde Schorndorf

  
Schmaderer  
1. Bürgermeister

